

Auszug aus Mitteilungsblatt 2025 / Nr. 09 vom 21. Februar 2025

## **38. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Lernmediengestaltung und -produktion“**

**(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Weiterbildungsforschung und Bildungstechnologie)**

**Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 12 ECTS-Punkte**

### **§ 1. Qualifikationsprofil**

Das Certificate Program "Lernmediengestaltung und -produktion" vermittelt umfassende theoretische und praktische Kenntnisse zur Gestaltung und Produktion digitaler Lernmedien. Absolventen sind in der Lage, verschiedene Medientechnologien zu analysieren und deren Einsatzmöglichkeiten zu bewerten, um effektive und rechtlich konforme Lernmaterialien zu erstellen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der kritischen Nutzung und Optimierung von Kommunikationstechnologien für digitale Interaktionsformate sowie auf der Einhaltung rechtlicher Rahmenbedingungen wie Urheberrecht, Datenschutz und Barrierefreiheitsstandards. Die Studierenden lernen, multimediale Lernmedien zielgruppengerecht zu konzipieren und interaktive, nutzerfreundliche Lernangebote zu entwickeln. Dabei steht die Evaluierung der Bedarfsgerechtigkeit und Nutzerfreundlichkeit der Lernmedien im Vordergrund, um evidenzbasierte Optimierungsmaßnahmen abzuleiten und den Lernerfolg zu maximieren.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- multimediale Lernangebote unter Berücksichtigung von rechtlichen Rahmenbedingungen analysieren.
- auf Zielgruppen abgestimmte multimediale Lernangebote unter Berücksichtigung von Gender- und Diversitätsaspekten erstellen.

### **§ 2. Studienform und Dauer**

Das Studium dauert 1 Semester und umfasst insgesamt 12 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Die Höchststudiendauer beträgt drei Semester. Das heißt, die Studiendauer kann mit maximal zwei Semestern überschritten werden.

**Auszug aus Mitteilungsblatt 2025 / Nr. 09 vom 21. Februar 2025**

**§ 3. Studienleitung**

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein\_e Koordinator\_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der\_die Koordinator\_in.

**§ 4. Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Allgemeine Universitätsreife,  
oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV,  
oder
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung  
und
- (4) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegespräches.

**§ 5. Studienplätze**

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

**§ 6. Zulassung**

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

**Auszug aus Mitteilungsblatt 2025 / Nr. 09 vom 21. Februar 2025**

**§ 7. Aufbau und Gliederung**

Module	ECTS-Punkte
Rahmenbedingungen der Lernmedien-Produktion	6
Design und Produktion interaktiver multimedialer Lernmedien	6
<b>Summe</b>	<b>12</b>

**§ 8. Kurse**

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart in geeigneter Weise kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

**§ 9. Prüfungsordnung**

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul „Rahmenbedingungen der Lernmedien-Produktion“: Positive Absolvierung in Form von 4 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul „Design und Produktion interaktiver multimedialer Lernmedien“: Positive Absolvierung in Form von 1 prüfungsimmanenten Kurs.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Kursbeschreibungen zu entnehmen.

**§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung**

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent\_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

**§ 11. Abschluss**

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem\_ der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

**§ 12. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.